

Turn- und
Schwimmverein
von
1864
Schleswig e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft § 5 Ehrenmitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Beiträge

§ 10 Geschäftsjahr

§ 11 Sparten

§ 12 Jugendordnung/Jugendwart

§ 13 Organe

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

§ 18 Gesamtvorstand

§ 19 Geschäftsführung

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Satzungsänderung

§ 22 Auflösung/Fusion

§ 23 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V.. Der Verein ist hervorgegangen aus dem Schleswiger Männerturnverein von 1864 und der Schleswiger Turnerschaft von 1882, die sich im Jahre 1919 zum Verein für Leibesübungen zusammengeschlossen haben. Dieser hat im Jahre 1937 mit dem Schwimmverein fusioniert unter der Bezeichnung „Turn- und Schwimmverein Schleswig e.V..“

(2) Der Sitz des Vereins ist Schleswig. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen und führt den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe der Förderung und Mitgestaltung sportlicher Aktivitäten, deren Inhalt der Breiten- und Freizeitsport sowie der Leistungssport sind.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Ehrenmitgliedern
4. Passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern (Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins –Geschäftsstelle -gerichtet werden. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt. Die Ablehnung bedarf einer

Begründung. Der Widerspruch gegen die Ablehnung ist zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat an die Geschäftsstelle zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt abschließend über den Widerspruch. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruht das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Ehrenmitglieder

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag hierzu muss über den Gesamtvorstand eingereicht werden. Die beabsichtigte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist den Mitgliedern bei Einberufung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für das sportliche und allgemeine Ansehen des Vereins einzusetzen.
- (3) Die fördernden Mitglieder können keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.
- (4) Die Mitglieder haben gegen den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten, Verpflegungsmehraufwendungen etc.. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und konkreten Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Gesamtvorstand können durch einen einfachen Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Mitglieder wirken mit bei der Bildung von Organen und Ausschüssen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die aktiven Mitglieder sind in allen Fällen nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, diese Satzung sieht andere Mehrheiten vor. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; es sei denn auf Antrag wird eine geheime Abstimmung beschlossen.

(5) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt des Mitglieds b) Ausschluss aus dem Verein c) Tod des Mitglieds

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Maßgeblich ist der Tag des Posteingangs bei der Geschäftsstelle.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Pflichten des Vereins verstoßen hat. Zudem ist ein Ausschluss aus dem Verein möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder eventuelle Zusatzbeiträge nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Widerspruch gegen die Entscheidung ist zulässig. Er ist innerhalb von einem Monat an die Geschäftsstelle zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Ausschlussverfahren.

§ 9 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder haben einen monatlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr ergibt sich aus der Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Beiträge sind zu staffeln.

(3) Der Beitrag für passive Mitglieder und fördernde Mitglieder entspricht als Mindestbeitrag dem für Jugendliche.

(4) Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus per Lastschrift zu entrichten

(5) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten. Eine Sparte gilt als neu gebildet, wenn sie mindestens 10 Mitglieder umfasst und vom Gesamtvorstand genehmigt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Spartenleiter/in für die Dauer von 2 Jahren. Bei der Wahl des/der Spartenleiters/in sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Der/die Spartenleiter/innen vertreten die Sparte im Gesamtvorstand.
- (4) Auf Anforderung des geschäftsführenden Vorstands ist vom Spartenleiter ein Bericht über die Sparte vorzulegen.
- (5) Das Führen von separaten Kassen in den einzelnen Sparten ist nur nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erlaubt. Diese Kassen sind mindestens einmal jährlich vom Vereinskassenprüfer zu prüfen.

§ 12 Jugendordnung/Jugendwart

Die Jugendlichen des Vereins (Mitglieder von Vollendung des 12. bis 18 Lebensjahres) haben sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung zu geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Nach dieser Ordnung wählen sie einen Jugendwart. Der Jugendwart wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der Gesamtvorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Die förmliche Einberufung erfolgt mit Nennung einer vorläufigen Tagesordnung durch Anzeige in den Schleswiger Nachrichten spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. In der Versammlung vorgebrachte Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Satzungsänderung, zu Wahlen oder Abwahlen dürfen nicht als

Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei ihrer/seiner Abwesenheit von einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bei der Wahl der/des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung vom der/dem Ehrenvorsitzenden oder einem/einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.

(5) Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die vom dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift ist 14 Tage nach der Versammlung in der Geschäftsstelle für jedes Mitglied einsehbar auszulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einspruch erhoben wird.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Für die Einladung gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Festsetzung der Tagesordnung
- b) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer/innen
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
- f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- g) Genehmigung des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres
- h) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Ordnungen
- k) Entscheidungen über Anträge (§ 14)
- l) Beschlussfassung über Auflösung/Fusion (§ 21)
- m) Entscheidung über Widersprüche im Aufnahme- und Ausschlussverfahren (§ 4 und § 8)
- n) Wahl der Spartenleiter/innen (§ 11)

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: a) der / die erste Vorsitzende b) der /die erste stellvertretende Vorsitzende c) der /die zweite stellvertretende Vorsitzende d) der/die Schatzmeister/in e) der/die Schriftführer/in

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der / die erste Vorsitzende
- b) der / die erste stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die zweite stellvertretende Vorsitzende
- d) der / die Schatzmeister / in
- e) der / die Schriftführer / in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den / die erste / n Vorsitzende / n oder ein / eine stellvertretende / r Vorsitzende / r, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der / die 1. Vorsitzende / r leitet den Verein.

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt den Verein und seine Geschäfte. Er bestellt den / die Geschäftsführer/in.
- b) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- c) Mindestens einmal jährlich beruft er eine Sitzung des Gesamtvorstandes ein.
- d) Er fasst Beschlüsse über Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr.
- e) Er legt die Aufgaben der Geschäftsstelle fest.
- f) Er genehmigt Unterkassen.
- g) Er kann Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- h) Er kann Vereinsmitglieder ausschließen.
- i) Er kann neben- und hauptamtliches Personal einstellen.
- j) Er kann eine/n Pressewart/in bestimmen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand, mit Ausnahme der/dem Geschäftsführer/in, wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der jeweiligen Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen. Beginnend mit dem Jahr 2005 werden - die / der 1. Vorsitzende - die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter - die Schriftführerin / der Schriftführer gewählt.

Nach weiteren zwei Jahren werden - die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter - die Schatzmeisterin / der Schatzmeister gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gelten die Regelungen des § 7 entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 18 Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an: a) der geschäftsführende Vorstand b) der/die Jugendwart/in c) die Spartenleiter/innen
(2) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er legt Rahmenbedingungen für gesellschaftliche und spartenübergreifende Veranstaltungen des Vereins fest.
b).Er bestätigt den/die Jugendwart/in.
c) Er genehmigt die Gründung und Auflösung von Sparten.
d) Er beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
e) Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. f) Er beschließt über alle weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und vier Spartenleiter anwesend sind. Für Beschlüsse gelten die Regelungen des § 7 entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 19 Geschäftsführung

Für die Führung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft. Jedes Jahr wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer müssen jährlich mindestens eine Prüfung durchführen.
(3) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.
(4) Die Prüfer prüfen alle Kassen.

§ 21 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Anträge sind spätestens 8 Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Auf beantragte Satzungsänderungen ist bei der Einberufung hinzuweisen. Diese Anträge sind zusätzlich in der Geschäftsstelle für alle Mitglieder einsehbar auszulegen.

§ 22 Auflösung / Fusion

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung oder Fusion kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen hat.
- (2) Die Auflösung oder Fusion bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schleswig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Sport) zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen am 18. März 2015 und wurde am 5. Mai 2015 in das Vereinsregister eingetragen.